



Stans, 11. Juni 2019
Nr. 395

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Baudirektion. Amt für Umwelt. Energiefachstelle. Amt für Gefahrenmanagement. Gesetzgebung. Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Die heutigen kantonalen Gesetzesgrundlagen zum Wasserbau und zur Wassernutzung stammen aus dem Jahre 1967 und 1968, diejenige zum Gewässerschutz sind neuer (2009).

Das Gesetz vom 30. April 1967 über die Rechte am Wasser regelt die Hoheitsrechte und die Öffentlichkeit der Gewässer, den Wasserbau und den Gewässerunterhalt, die Nutzung der Gewässer und sehr marginal die Wasserversorgung. Strategische Vorgaben zu den Zielen namentlich des Wasserbaus und der Gewässernutzung enthält es keine.

Die (landrätliche) Vollziehungsverordnung vom 6. Juli 1968 zum Gesetz über die Rechte am Wasser ist inhaltlich identisch (oft redundant) mit dem Wasserrechtsgesetz und enthält gewisse detailliertere Regelungen.

Das Einführungsgesetz vom 1. April 2009 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer knüpft bereits an das „moderne“ Gewässerschutzrecht des Bundes an. Es geht über den engen Schutz der Reinheit des Wassers hinaus und berücksichtigt bereits den „quantitativen Gewässerschutz“.

Auf Verordnungsebene gibt es die Vollzugsverordnung vom 16. Juni 2009 zum kantonalen Gewässerschutzgesetz. Diese enthält praktisch nur Zuständigkeitsvorschriften zum Gewässerschutz.

1.2 Gesetzgebungsauftrag

Mit der Absicht, alle das Wasser betreffenden Regelungsgegenstände - Wasserbau, Gewässerschutz, Gewässernutzung sowie Trinkwasserversorgung - in einem Gesetz zusammenzuführen, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 862 vom 29. November 2011 den entsprechenden Gesetzgebungsauftrag erteilt und die dafür nötige Projektorganisation eingesetzt.

1.3 Vorlage

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion sowie die Baudirektion legen nun als Ergebnis ein neues Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG) vor.

2 Erwägungen

Entsprechend der vielfältigen Thematiken, die im Gesetz geregelt werden, handelt es sich um eine komplexe Vorlage. Hinsichtlich Inhalt, Auswirkungen und Zeitplan wird daher auf den beiliegenden ausführlichen Bericht verwiesen.

Beschluss

1. Das Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG) sowie sein Anhang werden zuhanden des Landrats verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dem Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG) mit Anhang zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL)
- Landratssekretariat
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch in Mandant StK)
- Baudirektion (elektronisch in Mandant StK)
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

